

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

58. Stück, 01.09.1886

# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXVII. Band. (Ausgegeben den 1. Septbr. 1886.) 58. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>* 101. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Juli 1886, betreffend den Maßstab für die Verzollung von Bau- und Nutzholz.
- N<sup>o</sup>* 102. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Juli 1886, betreffend das Verbot des Ankerns und Anker-Schleppens in der Weser zwischen den Ladungsbrücken zu Neterlander-See und auf der Luhneplate.
- N<sup>o</sup>* 103. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. August 1886, betreffend die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 14. Februar 1883, betreffend Errichtung einer Bodencredit-Anstalt für das Herzogthum Oldenburg.
- N<sup>o</sup>* 104. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. August 1886 betreffend das Geschäftsregulativ der Bodencredit-Anstalt für das Herzogthum Oldenburg.
- N<sup>o</sup>* 105. Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern vom 24. August 1886, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachungen vom 19. Juli 1879, betreffend den Betrieb von Dampfkesseln und die für die Untersuchung der Dampfkessel zu zahlenden Gebühren, und betreffend das Verfahren zur Prüfung neuer oder veränderter oder aus-gebeesserter Dampfkessel.

**N<sup>o</sup>. 101.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Maßstab für die Verzollung von Bau- und Nutzholz.

Oldenburg, 1886 Juli 7.

Unter Bezugnahme auf Z. 2 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Februar 1880, betreffend den Maßstab für die Verzollung von Bau- und Nutzholz (Gesetzblatt Bd. XXV. S. 678), wird zur allgemeinen Kunde gebracht, daß den Amtsstellen der diesseitigen Zollverwaltung die Befugniß beigelegt ist, bei dem in Flößen, Schiffen oder auf gewöhnlichen Landwegen eingehenden Bau- und Nutzholz im Falle besonderen Bedürfnisses die Declarirung und Verzollung nach Gewicht eintreten zu lassen.

Oldenburg, den 7. Juli 1886.

**Staatsministerium.**

**Departement der Finanzen.**

Ruhstrat.

Meyer.

**N<sup>o</sup>. 102.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Verbot des Ankerns und Anker-Schleppens in der Weser zwischen den Ladungsbrücken zu Ueterlandersiel und auf der Luhneplate.

Oldenburg, 1886 Juli 19.

Nachdem der Eigenthümer der Luhneplate, Gutsbesitzer von der Hellen auf Wellen, die Erlaubniß erhalten hat, von seiner Ladungsbrücke zu Ueterlandersiel bis zu derjenigen auf der Luhneplate zur Erleichterung des Betriebes seiner Fähreinrichtung ein Tau durch die Weser zu legen, wird hiermit auf Grund des Artikels 9, §. 6, des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums u. verboten, zwischen jenen Ladungsbrücken zu ankern oder Anker nachschleppen zu lassen.

Uebertretungen dieses Verbots werden, wenn nicht eine Strafbestimmung des Strafgesetzbuchs zur Anwendung kommt, mit Geldstrafe bis zu 50 *M.* bestraft.

Oldenburg, 1886 Juli 19.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Janßen.

Scheer.

### N<sup>o</sup>. 103.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 14. Februar 1883, betreffend Errichtung einer Bodencredit-Anstalt für das Herzogthum Oldenburg.

Oldenburg, 1886 August 21.

Mit Höchster Genehmigung werden unter Bezugnahme auf Artikel 30 des Gesetzes vom 14. Februar 1883, betreffend die Errichtung einer Bodencredit-Anstalt für das Herzogthum, die mittelst Ministerialbekanntmachung vom 26. September 1883 erlassenen Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes abgeändert, wie folgt:

1. Der §. 17 Absatz 3 erhält die nachstehende Fassung:

Die Zinsscheine sind am 1. Juli jedes Jahres fällig und werden nicht nur bei allen staatlichen Kassen in Zahlung angenommen, sondern auch bei den Amtsrécepturen, soweit deren Bestände reichen, und bei der Kasse der Anstalt baar eingelöst.

2. Der §. 24 erhält im ersten Satze die folgende Fassung:

Die Verabfolgung neuer Zinsscheine nebst zugehörigen Talons kann sowohl durch die Kasse der Anstalt unmittelbar Zug um Zug, als auch durch Vermittelung einer der Amtsrécepturen, mit Ausnahme der-

jenigen der Stadt Oldenburg, gegen Ersatz des Portos geschehen.

3. Das in der Anlage abgedruckte Formular der Schuldverschreibung erhält in den Eingangsworten des Textes vor dem Worte „Bodencredit-Anstalt“ den Zusatz „staatliche“.

Nach den Worten „und der dazu gehörigen Ausführungs-Bestimmungen vom 26. September 1883“ wird eingeschoben: „und der zu letzteren späterhin getroffenen Aenderungen“.

Mit der Schuldverschreibung werden abgedruckt die Artikel 17 bis 23 des Gesetzes und die §§. 17 bis 27 der Ausführungs-Bestimmungen.

Der Zinschein erhält auf der Rückseite erster Absatz die nachfolgende Fassung:

Dieser Zinschein wird vom Tage der Fälligkeit ab bei allen staatlichen Kassen in Zahlungen genommen, von den Amtsrecepturen, soweit deren Bestände reichen, und von der Kasse der Bodencredit-Anstalt jederzeit baar eingelöst.

Oldenburg, 1886 August 21.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Wöbs.

---

## N<sup>o</sup>. 104.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Geschäftsregulativ der Bodencredit-Anstalt für das Herzogthum Oldenburg.

Oldenburg, 1886 August 21.

Das durch Ministerialbekanntmachung vom 26. September 1883 publicirte Geschäftsregulativ der Bodencredit-Anstalt ist in den nachstehenden Punkten abgeändert:

1. Die Bestimmung unter Ziffer 1 Absatz 3 erhält folgenden Zusatz:

Die Unterschriften der Mitglieder der Direktion unter den Schuldverschreibungen, Zinsscheinen und Talons können durch Facsimile hergestellt werden.

Die Ziffer 14 erhält im ersten Satze folgende Fassung:

Als Einlösungsstelle für die Zinsscheine fungirt, außer den Amtsrecepturen nach Artikel 20 des Gesetzes, die Kasse der Anstalt.

3. Die Ziffer 49 erster Absatz wird folgendermaßen geändert:

Werden bei einer Amtsreceptur Anträge auf Ausfertigung neuer Zinsscheinbogen (§. 24 der Ausführungs-Bestimmungen) gestellt, so sind die Talons gegen Bescheinigung in Empfang zu nehmen und mit dem Antrage auf Zusendung einer neuen Reihe der Zinsscheine u. an die Kasse der Anstalt einzuschicken.

4. Die Ziffer 51 wird nachstehend geändert:

Die gemäß Artikel 20 des Gesetzes in Zahlung angenommenen oder eingelösten Zinsscheine sind nach den für die Coupons der Landesschuldverschreibungen geltenden Vorschriften an die Kasse der Anstalt einzusenden.

Oldenburg, 1886 August 21.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sansen.

Wöb s.

N<sup>o</sup>. 105.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachungen vom 19. Juli 1879, betreffend den Betrieb von Dampfkesseln und die für die Untersuchung der Dampfkessel zu zahlenden Gebühren, und betreffend das Verfahren zur Prüfung neuer oder veränderter oder ausgebeesserter Dampfkessel.

Oldenburg, 1886 August 24.

Auf Grund des Artikels 7 des Gesetzes vom 19. Juli 1879, betreffend den Betrieb von Dampfkesseln und die für die Untersuchung der Dampfkessel zu zahlenden Gebühren werden mit höchster Genehmigung die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

## §. 1.

Der §. 3 der Ministerialbekanntmachung vom 19. Juli 1879, betreffend den Betrieb von Dampfkesseln und die für die Untersuchung der Dampfkessel zu zahlenden Gebühren, welcher lautet:

Die Untersuchung erfolgt durch eine Commission, welche die Bezeichnung „Commission zur Untersuchung der Dampfkessel-Anlagen“ führt und ihren Sitz in Oldenburg hat.

wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Untersuchung erfolgt durch einen vom Staatsministerium damit beauftragten Sachverständigen (Dampfkessel-Revisor).

## §. 2.

Die in der im §. 1 angezogenen Ministerialbekanntmachung vom 19. Juli 1879, betreffend das Verfahren zur Prüfung neuer oder veränderter oder ausgebeesserter Dampfkessel, der Commission zur Untersuchung der Dampfkessel-Anlagen überwiesenen Geschäfte und die derselben eingeräumten Befugnisse gehen unverändert auf den Dampfkessel-Revisor über.

§. 3.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.

Oldenburg, 1886 August 24.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sansen.

Wöbs.



### **Druckfehler-Berichtigung.**

Vom 48. bis einschl. des 57. Stückes des XXVII. Bandes ist die Seitenzahl falsch gedruckt, nämlich um 500 zu hoch angegeben; es muß anstatt 869 bis 917 heißen 369 bis 417.

